



**Fachhochschule  
Bonn-Rhein-Sieg**

*University  
of Applied Sciences*

# Amtliche Bekanntmachung

Sankt Augustin, den 24.3.2006

Laufende Nummer: 7/2006

## **Masterstudienordnung für den Studiengang Master Computer Science am Campus Sankt Augustin der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 26.1.2006**

Herausgegeben vom  
Gründungsrektor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg  
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin  
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email: [nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de](mailto:nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de)

**Masterstudienordnung**  
**für den Studiengang**  
**Master Computer Science**  
am Campus Sankt Augustin  
der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg  
vom 26.01.2006

## **I N H A L T**

### **1 Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 4 Prüfungen und Leistungsnachweise

### **2 Studieninhalte**

- § 5 Zeitlicher Umfang des Studiums
- § 6 Unterrichtssprache
- § 7 Modularisierung
- § 8 Studienverlaufsplan
- § 9 Vertiefungsrichtungen
- § 10 Auslandsstudium

### **3 Inkrafttreten**

- § 11 Inkrafttreten

Anlage 1: Veranstaltungen des Masterstudiengangs Computer Science

## 1 Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gehört zu der Prüfungsordnung für Studierende im Masterstudiengang Computer Science des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils gültigen Fassung und gilt für Studierende, die nach dieser Prüfungsordnung studieren.

### § 2 Ziele des Studiums

Der Master of Science stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss dar, der auf den im Bachelorstudiengang Computer Science erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten aufbaut. Im Masterstudium werden die wissenschaftlichen und praktischen Fähigkeiten erworben, welche zu Forschung und Entwicklung sowie anderen Tätigkeiten im Bereich der Informatik befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen kann in bestimmten Fällen beschränkt werden, wenn dies im Hinblick auf einen geordneten Lehr- und Studienbetrieb zwingend erforderlich ist. Ist hiernach eine Begrenzung erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung, so regelt auf Antrag der Dozentin oder des Dozenten die Dekanin oder der Dekan den Zugang.

(2) Studierende können von dem oder der Lehrenden von der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden, wenn sie die jeweiligen sachgerechten und nachprüfbaren Teilnahmevoraussetzungen, die spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters im Fachbereich bekannt gemacht, nicht erfüllen.

### § 4 Prüfungen und Leistungsnachweise

(1) Während des Studiums werden von den Studierenden Prüfungen und Leistungsnachweise, sowohl benotet als auch unbenotet, gefordert. Sie werden erbracht durch Klausuren, Übungen, Laborversuche, Laborversuchsberichte, Seminare, Prüfungsgespräche, Hausarbeiten, Gruppenarbeiten, Kolloquien, Referate. Auch andere Formen der Erbringung einer Studienleistung sind möglich. Hierbei muss gewährleistet sein, dass es sich um eine selbstständige Leistung der oder des Studierenden handelt. Bei Gruppenarbeiten muss die Leistung des bzw. der Einzelnen erkennbar sein.

(2) Soweit nicht bereits in der zugehörigen Prüfungsordnung geregelt, liegen Art und Gewichtung der in der jeweiligen Prüfung zu erbringenden Leistungen in der Verantwortung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer und werden den Studierenden rechtzeitig bekannt gemacht.

(3) Prüfungen und Leistungsnachweise werden in der Regel einmal pro Semester angeboten. Dies gilt nicht für Prüfungen und Leistungsnachweise, die an den Ablauf einer Lehrveranstaltung gebunden sind.

## **2 Studieninhalte**

### § 5 Zeitlicher Umfang des Studiums

Das Lehrangebot erstreckt sich über zwei Jahre (vier Semester) als Vollzeitstudiengang. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt dabei bis zu 80 Semesterwochenstunden (SWS). Die insgesamt von den Studierenden für Vorbereitung, Besuch und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die Bearbeitung von Projekten und die Master-Thesis aufzuwendende Arbeitszeit entspricht 120 ECTS-Punkten.

### § 6 Unterrichtssprache

Unterrichtssprache ist Deutsch, Lehrveranstaltungen können aber auch in englischer Sprache angeboten werden, wenn Teilnehmer und Dozenten sich einvernehmlich darauf verständigt haben.

### § 7 Modularisierung

(1) Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen. Eine Lehrveranstaltung ist eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit einer bestimmten Anzahl von ECTS-Punkten versehene Einheit, die durch einen Leistungsnachweis oder eine Prüfungsleistung abgeschlossen wird.

(2) Die Anrechnung von an anderen Hochschulen oder in anderen Master-Studiengängen absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß HG NRW. Falls sich dabei eingebrachte Module inhaltlich wesentlich überschneiden, kann der Prüfungsausschuss die Zahl der anzurechnenden ECTS-Punkte entsprechend reduzieren.

### § 8 Studienverlaufsplan

(1) Der Anlage 1 sind die nachzuweisenden Module und ein sinnvoller Studienablauf zu entnehmen.

(2) Durch die Wahl der Spezialisierung, der Wahlpflichtfächer, des Projektes und der Abschlussarbeit soll eine Spezialisierung in selbst gewählten Schwerpunkten erreicht werden. Bei der Auswahl sollen die Studierenden darauf achten, dass ein sinnvolles Ganzes entsteht, und sich diesbezüglich von den jeweils Lehrenden und ihren Mentoren beraten lassen.

(3) In einem Projekt sollen die Studierenden an einer Aufgabenstellung aus der Praxis das bisher Gelernte anwenden, erweitern und vertiefen.

(4) In den Seminaren sollen die Studierenden lernen, ihre Kenntnisse durch Literaturstudien zu vertiefen, die erworbenen Kenntnisse in öffentlichen Vorträgen darzustellen und in einem kurzen Bericht zu beschreiben.

(5) Als Abschlussarbeit sollen die Studierenden selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden eine Aufgabenstellung aus der Informatik lösen.

#### § 9 Spezialisierung

(1) Die wählbaren Spezialisierungen werden vom Fachbereichsrat festgelegt.

(2) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss einzelnen Studierenden eine individuell gestaltete Spezialisierung genehmigen.

#### § 10 Auslandsstudium

(1) Studierende im Masterstudiengang können ein Semester an einer Hochschule im Ausland verbringen. Im Auslandsstudiensemester sollen die Studierenden internationale Erfahrungen sammeln und sich mit einschlägigen Studieninhalten an einer ausländischen Hochschule auseinandersetzen.

(2) Für das Auslandsstudiensemester muss von der bzw. von dem Studierenden ein detaillierter Studienplan erstellt werden. Dieser ist nach Möglichkeit auf die Inhalte des Masterstudienganges abzustimmen. Der Studienplan muss dem Prüfungsausschuss vor Antritt des Auslandsstudiensemesters vorgelegt werden. Dieser prüft, ob und inwieweit der Studienplan anerkannt werden kann. Hierbei soll nach dem Grundsatz der Vergleichbarkeit der Studieninhalte verfahren werden.

### **3 Inkrafttreten**

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt“ veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Fachbereichsratsbeschlusses vom 26.01.2006.

**Sankt Augustin, den 02.03.2006**

**Prof. Dr. Kurt-Ulrich Witt**  
**Dekan des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg**

**Anlage 1: Veranstaltungen des Masterstudiengangs Computer Science**

<b>Semester</b>	<b>1.</b>	<b>2.</b>	<b>3.</b>	<b>4.</b>	<b>Summe</b>	
<b>Module</b>	<b>Credits / Prüfungen</b>	<b>Credits / Prüfungen</b>	<b>Credits / Prüfungen</b>	<b>Credits / Prüfungen</b>	<b>Credits</b>	<b>Prüfungen</b>
<b>THEO</b>	6 / 1	6 / 1			<b>12</b>	<b>2</b>
<b>PRAK</b>	6 / 1	6 / 1	6 / 1		<b>18</b>	<b>3</b>
<b>SPEZ</b>	12 / 2	12 / 2	6 / 1		<b>30</b>	<b>5</b>
<b>WAHL</b>	6 / 1	6 / 1	6 / 1		<b>18</b>	<b>3</b>
<b>PROJ</b>			12 / 1		<b>12</b>	<b>1</b>
<b>MTH</b>				25+5 / 2(*)	<b>30</b>	<b>2</b>
<b>Summe</b>	<b>30 / 5</b>	<b>30 / 5</b>	<b>30 / 4</b>	<b>30 / 2</b>	<b>120</b>	<b>16</b>

(\*) Master Thesis und Kolloquium

Module:

- THEO: Theoretische Informatik / Mathematik.
- PRAK: Praktische Informatik.
- SPEZ: Spezialisierung.
- WAHL: Studierende wählen aus dem Angebot in THEO, PRAK und der gewählten Spezialisierung Veranstaltungen entsprechend dem angegebenen Umfang aus.
- PROJ: Projekt.
- MTH: Master Thesis und Kolloquium.

Genau zwei der Veranstaltungen müssen Seminare sein, wovon eines in der gewählten Spezialisierung und das andere aus THEO oder PRAK gewählt werden muss.

Lehrveranstaltungen aus THEO, PRAK, SPEZ und WAHL müssen, bis auf die Seminare, zu einem gleichen oder überwiegenden Teil aus Vorlesung bestehen (z.B. V2Ü2, V3Ü1).